

Übertragung von Zuständigkeiten

Folgende Zuständigkeiten wurden übertragen:

1. vom Rat auf den Verwaltungsausschuss (Beschluss vom 20.06.2017)

- 1.1 Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand sowie Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG

2. vom Rat auf den Oberbürgermeister (Beschluss vom 20.06.2017)

- 2.1 Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand sowie Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes und zweites Einstiegsamt sowie Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG

sowie gemäß jeweils aktueller Haushaltssatzung

- 2.2 Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist (Stand 2014: bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EURO).

3. vom Verwaltungsausschuss auf den Oberbürgermeister (Beschluss vom 20.06.2017)

- 3.1 Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen (EG) 1 – 12, S2 – S18
- 3.2 Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
- 3.3 Folgende Rechtsgeschäfte, unabhängig von einer wertmäßigen Begrenzung:
 - 3.3.1 Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
 - 3.3.2 Erteilung von Prozessvollmachten,
 - 3.3.3 Einlegung von Rechtsbehelfen vor Behörden, ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten,
 - 3.3.4 Gewährung von Trennungsgeld, Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüssen an städtische Bedienstete und deren Hinterbliebene,
 - 3.3.5 Verfügung über die Deckungsreserve,
- 3.4 Folgende Rechtsgeschäfte, soweit der Wert 25.000 EURO nicht übersteigt:
 - 3.4.1 Abtretungserklärungen,
 - 3.4.2 Löschungsbewilligungen,
 - 3.4.3 Vorrangseinräumungen;
- 3.5 Rechtsgeschäfte oder andere Maßnahmen, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - 3.5.1 bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen (keine Wertgrenze) (gemäß Beschluss des VA vom 12.12.2017)
 - 3.5.2 bei dem Erwerb, Verkauf oder der Belastung von Grundstücken oder bei der Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken, soweit sie nicht von einer städt. Dienststelle oder den Stadtwerken betr. genutzt werden, bis zu einem Kaufpreis oder zum Jahreszinsbetrag von 25.000 EURO
 - 3.5.3 bei Stundung von öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen 25.000 EURO
 - 3.5.4 bei Niederschlagung von öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen 15.000 EURO

- 3.5.5 bei Erlass von öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen 7.500 EURO
- 3.5.6 bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (für Jagdpachten ist immer der Verwaltungsausschuss zuständig) 5.000 EURO
- 3.5.7 bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen für ein Nachgeben zu Lasten der Stadt 12.500 EURO
- 3.6 Die Abschlusserklärung gem. § 163 Abs. 1 u. 2 BauGB
- 3.7 Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt Celle gem. § 76 Abs. 5 NKomVG, sofern nicht
 - 3.7.1 die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder
 - 3.7.2 gesetzlich etwas anderes bestimmt ist,
- 3.8 Aufgaben nach
 - 3.8.1 dem Niedersächsischen Beamtengesetz
 - 3.8.1.1 § 30 Abs. 1 Entlassung eines Beamten kraft Gesetzes
 - 3.8.1.2 § 11 Abs. 1 Nichtigkeit der Ernennung
 - ~~3.8.1.3 § 73 (3) genehmigungsbedürftige Nebentätigkeiten außer bei Beamten auf Zeit = **entfallen**~~ (nur noch Anzeigepflicht)
 - 3.8.1.4 § 49 Annahme von Belohnungen und Geschenken
 - 3.8.1.5 § 58 Jubiläumswendungen (Ehrungen)
 - 3.8.1.6 § 83 Abs. 1 Ersatz von Sachschäden
 - 3.8.2 dem Nds. Besoldungsgesetz
 - 3.8.2.1 § 19 Abs. 2 Satz 3 Verzicht auf Rückforderung überzahlter Dienstbezüge bis 500 EURO
 - 3.8.2.2 § 25 Abs. 2 Satz 7 Anerkennung von Zeiten als Erfahrungszeit
 - 3.8.3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung
 - ~~3.8.3.1 § 9 (5) Bewilligung von Zuschüssen zum Tagegeld = **entfallen**~~
 - 3.8.3.2 § 7 Abs. 2 Satz 1 Weiterzahlung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes über die ersten 14 Tage hinaus
 - 3.8.3.3 §§ 7 Abs.4 8 Abs. 3 Gewährung einer Aufwandsvergütung anstelle von Tagesgeld bzw. Übernachtungsgeld
 - 3.8.3.4 § 14 Abs. 2 Gewährung von Pauschvergütung bei Dienstreisen
 - 3.8.4 der VO über Reisekostenvergütung bei Auslandsreisen
 - 3.8.4.1 § 1 Genehmigung von Auslandsdienstreisen
 - 3.8.5 der Trennungsgeldverordnung
 - 3.8.5.1 § 2 Abs. 2 Weitergewährung eines Trennungsgeldes beim Vorliegen zwingender persönlicher Gründe 3.8.5.2 § 3 Abs. 2 Weitergewährung des Trennungsgeldes über die ersten 14 Tage hinaus
 - 3.8.6 dem Nieders. Beamtenversorgungsgesetz
 - 3.8.6.1 § 51 Abs. 3 Anerkennung von Dienstunfällen
- 3.9 Zuständigkeit für das Verfahren zur Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 3 BauGB